

Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss

§ 1

1. Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.
2. Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Friedhofsausschusses kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
4. Jedes Mitglied des Friedhofsausschusses ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
5. Beschlussfähig ist der Friedhofsausschuss, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Friedhofsausschusses bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

§ 2

1. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben. Darüber hinaus ist auf den zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegenden Urkunden neben dem Siegel der Kirchengemeinde das Siegel der politischen Gemeinde beizudrücken.
2. Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die die/der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
3. Ausfertigungen unterschreibt die/der Vorsitzende.

§ 3

1. Dem Friedhofsausschuss obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.
2. Die für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von dem Friedhofsausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

1. Der Friedhofsausschuss kann die Geschäftsführung (laufende Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einem anderen Mitglied als der/dem Vorsitzenden oder einer Friedhofsverwalterin/einem Friedhofsverwalter zur Erledigung übertragen. Ist die Friedhofsverwalterin/der Friedhofsverwalter kein stimmberechtigtes Mitglied des Friedhofsausschusses, kann er zu Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
2. Das geschäftsführende Mitglied hat Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung zu treffen sind, mit dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses abzustimmen.
3. Die Friedhofsverwalterin/der Friedhofsverwalter hat ein Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben, die sämtlich belegt sein müssen, zu führen und am Schluss jeden Haushaltsjahres der Friedhofsverwaltung eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege vorzulegen. Die Kassen-

legung wird von der/von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied sowie einer Bürgerin/einem Bürger des Stadtteiles geprüft. Der Friedhofsausschuss beschließt nach Anhörung der Prüfungskommission über die Entlastung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Geschäftsordnungen für den Friedhofsausschuss außer Kraft.

Eschwege-Albungen, den ^{29. Mai} 1. Juni 2018

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde



Vorsitzende: *E. Valentin Pfm.*

Mitglied *Rara Stie*

Dienstsiegel der
politischen Gemeinde

Mitglied *Romy Krumm*